Frau Kommissionspräsidentin
Barbara Steinemann
Kommission für Rechtsfragen

Per Mail: info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 29. Oktober 2026

Vernehmlassung zur 18.434 n Pa. Iv. (Amherd) Bregy. Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 18.434 «Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen» Stellung zu nehmen.

1. Ausgangslage

Kinder und Jugendliche müssen auch im digitalen Raum wirksam vor sexualisierter Gewalt, Manipulation und Ausbeutung geschützt werden. Digitale Kommunikationsplattformen ermöglichen es Erwachsenen, häufig unter falscher Identität und im Schutz der Anonymität, mit Minderjährigen Kontakt aufzunehmen, ihr Vertrauen zu gewinnen und sie schrittweise in sexualisierte Gespräche zu verwickeln. Solche Kontakte können die sexuelle Entwicklung von Kindern erheblich gefährden, auch wenn es zu keinem persönlichen Treffen oder körperlichen Übergriff kommt.

Das geltende Strafrecht erfasst bereits verschiedene Formen sexueller Übergriffe, etwa sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB), Pornografie (Art. 197 StGB) oder sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB). Es bestehen jedoch Strafbarkeitslücken bei sexuell motivierter Kommunikation, die noch nicht die Voraussetzungen dieser Tatbestände erfüllt.

Mit der parlamentarischen Initiative 18.434 soll diese Schutzlücke geschlossen werden. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates schlägt einen neuen Art. 187bis StGB vor, der sexuelle Kommunikation mit Kindern unter 16 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich unter Strafe stellt.

2. Grundwerte der EVP

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung gehört zu den zentralen Anliegen der EVP. Kinder haben ein Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit sowie auf eine möglichst ungestörte Entwicklung. Der Staat trägt eine besondere Verantwortung, sie vor Übergriffen zu schützen, insbesondere dort, wo ein erhebliches Macht-, Alters- oder Abhängigkeitsgefälle besteht.

Für die EVP ergeben sich daraus drei Grundsätze:

Erstens: Der Schutz muss frühzeitig greifen. Strafrechtliche Schutzbestimmungen dürfen nicht erst dann wirksam werden, wenn es bereits zu körperlichen Übergriffen oder nachweisbaren schweren Schäden gekommen ist.

Zweitens: Der Schutz muss auch im digitalen Raum gewährleistet sein. Die zunehmende Nutzung digitaler Kommunikationsmittel darf nicht zu Schutzlücken führen. Entscheidend ist die Gefährdung des Kindes, nicht das verwendete Kommunikationsmittel.

Drittens: Wirksamer Kinderschutz braucht Prävention, Strafverfolgung und Unterstützung der Betroffenen. Das Strafrecht ist ein wichtiges Instrument, kann aber die Verantwortung von Eltern, Schulen, Fachpersonen, Plattformbetreibern und Behörden nicht ersetzen.

Gleichzeitig setzt sich die EVP für eine verhältnismässige und rechtsstaatlich klare Ausgestaltung der Strafnorm ein. Legitimes pädagogisches und beratendes Handeln sowie altersnahe, einvernehmliche Kommunikation zwischen Jugendlichen dürfen nicht unangemessen kriminalisiert werden.

3. Stellungnahme

Die EVP unterstützt die Schaffung des neuen Straftatbestands gemäss Art. 187bis VE-StGB und die Anpassung von Art. 67 Abs. 3 Bst. b StGB. Sie begrüsst die frühzeitige Strafbarkeit gefährdender sexueller Kommunikation mit Kindern sowie die Ausgestaltung als Offizialdelikt.

3.1 Sexuelle Kommunikation mit Kindern (Art. 187bis VE-StGB)

Die EVP begrüsst, dass die neue Bestimmung Kinder unter 16 Jahren bereits vor einem körperlichen Übergriff schützt. Als abstraktes Gefährdungsdelikt setzt sie keinen nachgewiesenen Schaden voraus. Die technologieneutrale Formulierung erfasst sowohl digitale als auch analoge Kommunikation.

Die EVP unterstützt die grundsätzliche Ausgestaltung des Tatbestands, regt jedoch folgende Präzisierungen an:

- Schutz der 16- und 17-Jährigen: Die Altersgrenze von 16 Jahren ist aufgrund der geltenden Regelung in Art. 187 StGB nachvollziehbar. Dennoch können auch 16- und 17-Jährige Opfer gezielter sexueller Manipulation werden, insbesondere wenn Erwachsene ihre Identität oder ihr Alter verschleiern, ein Vertrauensverhältnis aufbauen oder bestehende Abhängigkeiten ausnutzen. Die EVP regt deshalb an, einen ergänzenden strafrechtlichen Schutz für diese Altersgruppe zu prüfen. Dabei soll insbesondere das Machtgefälle zwischen erwachsenen Tätern und minderjährigen Opfern berücksichtigt werden, ohne einvernehmliche Beziehungen zwischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unangemessen zu kriminalisieren.

- Rechtssicherheit: Die Abgrenzung gegenüber legitimer Sexualaufklärung und Beratung muss gewährleistet sein. Insbesondere dürfen altersgerechte Gespräche von Eltern mit ihren Kindern über Sexualität nicht unter den Straftatbestand fallen. Gleichzeitig darf die Berufung auf einen angeblich erzieherischen Zweck keinen Schutz vor Strafverfolgung bieten. Eine entsprechende Klarstellung im erläuternden Bericht wäre sinnvoll.

3.2 Tätigkeitsverbot (Art. 67 Abs. 3 Bst. b VE-StGB)

Die EVP unterstützt die Aufnahme des neuen Straftatbestands in die Bestimmungen über das Tätigkeitsverbot. Personen, die wegen entsprechender Delikte verurteilt werden, sollen keine Tätigkeiten mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen ausüben dürfen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.3 Ergänzende Massnahmen

Strafrecht allein genügt nicht. Die EVP ersucht die Kommission, folgende Punkte bei der weiteren Ausarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen:

- Prävention: Altersgerechte Aufklärung über Cybergrooming, Sensibilisierung von Eltern und Fachpersonen sowie Stärkung bestehender Beratungs- und Meldestellen. Die EVP unterstützt entsprechende koordinierte Massnahmen im Sinne der Motion 25.4623.

- Opferhilfe: Niederschwelliger Zugang zu Beratung und Unterstützung, auch wenn die Täterschaft unbekannt ist oder sich im Ausland befindet.

- Plattformverantwortung: Wirksame Meldeverfahren und Schutzmechanismen für Minderjährige. Die Umsetzung ist mit den Arbeiten zum Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG) abzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

L. Studer

Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz

A. Würzer

Alex Würzer
Generalsekretär EVP Schweiz